## VVS JHS 0001 - 1257/81

- die Anordnung über den Aufenthalt von Ausländern in der DDR Ausländeranordnung vom 28. Juni 1979,
- das Paßgesetz der DDR vom 28. Juni 1979,
- die Anordnung über Paß- und Visaangelegenheiten Paßund Visaanordnung - vom 28. Juni 1979.<sup>2)</sup>

Darüber hinaus sind weitere Bestimmungen zur Rechtsstellung von Ausländern in zahlreichen anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften der DDR enthalten, so zum Beispiel im Strafgesetzbuch § 80, im Ordnungswidrigkeitengesetz § 12, im Zivilgesetzbuch der DDR in Verbindung mit dem Rechtsanwendungsgesetz bei Zivilrechtsverhältnissen mit Ausländerbeziehungen, Arbeitsgesetzbuch der DDR u.a.m. Zu beachten sind auch die Rechtshilfe- und Konsularverträge sowie andere völkerrechtliche Verträge, die die DDR mit anderen Staaten abgeschlossen hat.

Die Regelungen der allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften werden durch dienstliche Bestimmungen weiter ausgestaltet.

Der § 2 des Ausländergesetzes legt eindeutig fest, wer nach der Rechtsordnung der DDR Ausländer ist.

"Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen."3)

Als Ausländer gelten Personen, die sich auf dem Territorium eines Staates aufhalten,

- dessen Staatsbürgerschaft sie nicht besitzen,
- die durch einen gültigen Paß die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates nachweisen können,
- die die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates besitzen, deren Paß jedoch durch Fristablauf ungültig wurde und dessen Verlängerung zur Zeit nicht möglich ist.